



Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0740/1 Status: öffentlich Datum: 01.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
20.11.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen;
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.05.2019
- Antrag des Abg. Bassen (DIE LINKE.) vom 29.05.2019

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion und der Abg. Nils Bassen (DIE LINKE) haben mit Schreiben vom 28.05. bzw. 29.05.2019 die beigefügten Anträge zum Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilebende Katzen gestellt. Die Anträge sind am 27.06.19 vom Kreistag zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr verwiesen worden.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Nach Angaben der Landesbeauftragten für den Tierschutz wird die Zahl der freilebenden Katzen in Niedersachsen auf 200.000 Tiere geschätzt. Auf die Größe des LK ROW umgerechnet, wären dies ca. 8.700 Katzen, auf das Kreisgebiet verteilt.

Für den Erlass einer Verordnung durch den Landkreis ist eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

Gemäß § 13 b Tierschutzgesetz können durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festgelegt werden, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl der Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind oder durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können. In der Rechtsverordnung können insbesondere der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Die Zuständigkeit für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 13 b Tierschutzgesetz liegt gemäß § 7 Nr. 6 der niedersächsischen Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) bei den Gemeinden.

Der Landkreis ist mithin nicht zuständig.

Für den Erlass einer Verordnung durch den Landkreis kommt als Ermächtigungsgrundlage daher ausschließlich § 55 Abs. 1 Nr. 2 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Betracht. Danach können die Landkreise zur Abwehr abstrakter Gefahren Verordnungen für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks, an denen mehr als eine Gemeinde beteiligt ist, erlassen. Die abstrakte Gefahr muss sich dabei gemäß § 2 Nr. 6, Nr. 1 NPOG auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung beziehen. Ob die (tatsächlich nicht bekannte) Zahl der verteilt über das Kreisgebiet freilebenden Katzen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet, erscheint bereits sehr fraglich.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wäre zudem das Handeln der Kommunen bezogen auf ihr jeweiliges Gebiet auf der Grundlage des § 13 b Tierschutzgesetz vorrangig. Dies gilt umso mehr, als einige der kreisangehörigen Kommunen bereits von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht haben. Entsprechende Verordnungen haben bisher die Stadt Rotenburg, die Samtgemeinde Zeven (für das Gebiet der Stadt Zeven) sowie die Samtgemeinden Fintel und Sottrum erlassen.

Der Samtgemeinderat in Tarmstedt hat sich im Oktober des Jahres gegen den Erlass einer Verordnung ausgesprochen. Stattdessen sollen künftig Katzenhalter, die ihre Tiere kastrieren lassen mit einem Zuschuss zur den Operationskosten unterstützt und so ein finanzieller Anreiz gesetzt werden. Auch in der Samtgemeinde Zeven wird trotz Bestehens einer Verordnung gemäß § 13 b Tierschutzgesetz vorrangig auf Freiwilligkeit gesetzt und ein entsprechender Zuschuss gewährt.

Warum ein Tätigwerden des Landkreises „deutlich schneller und erfolgreicher greifen“ sollte als ein entsprechendes Handeln der Kommunen, ist nicht nachvollziehbar.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung durch den Landkreis liegen damit m. E. nicht vor.

In jedem Fall müsste der Vollzug der Verordnung auch kontrolliert werden (können). Unabhängig von tatsächlichen Problemen (Eigentümer-/Besitzerstellung im Zweifel nicht nachweisbar) wäre der entstehende Zeitaufwand sehr hoch: Die freilaufenden Katzen müssten mit der Lebendfalle gefangen werden. Diese müsste dann mind. 2x pro Tag kontrolliert werden. Ist eine Katze gefangen, bedarf es zweier Personen um das Tier zu kontrollieren. Ohne zusätzliches Personal im Bereich des Veterinäramts in nennenswertem Umfang wäre dieses nicht leistbar.

Hinzu kommt, dass die Schaffung einer rechtlichen Verpflichtung zur Katzenkastration nach Mitteilung des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stets eine Einschränkung des durch das Grundgesetz geschützten Eigentumsrechts an Katzen darstellt und daher eine Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter (Eigentumsrecht/Tierschutz) stattfinden müsse. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen müsste eine Verordnung in jedem Fall auch Ausnahmen vom Kastrationsverbot im Einzelfall zulassen. In der Praxis hätte dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Luttmann